

Liebe Mitglieder,

Eine so umfassende Satzungsänderung ist mit viel Arbeit und Mühe verbunden. Im nachfolgenden Text haben wir uns bemüht Ihnen unsere Intentionen zu Erläutern. Um dieser Satzungsänderung rechtliche Sicherheit zu geben haben wir zunächst unsere Ideen in die Satzung eingearbeitet und sie dann einem Experten für Vereinsrecht übergeben. Teilweise, wenn große Paragraphen geändert wurden haben wir Ihnen die Anmerkungen des Anwalts hinzugefügt. Um Ihnen vorab die Gelegenheit zu geben sich mit der Neufassung der Satzung zu beschäftigen übersenden wir Ihnen diese mit unseren Erläuterungen.

Die Mitglieder, die die Änderungen per Mail erhalten oder auf der Hpmepage einsehen werden feststellen, dass wir die Änderungen farbig markiert haben. Die 30 Personen, die die Satzung per Post haben, bitten wir zum einen – soweit vorhanden- uns bitte dringend ihre Emailadresse unter info@dcbt.de zu zusenden, ansonsten erhalten sie die Unterlagen einfarbig gedruckt per Post. Aber auch hier ist deutlich zu erkennen, welche Teile neu sind und welche gestrichen wurden.

Für die, die sich die Frage stellen, warum blaue und rote Änderungen vorhanden sind, teilen wir mit, dass hier diverse Termine zur Besprechung und Änderung stattgefunden haben und von verschiedenen Computern aus gearbeitet wurde.

Mit herzlichen Grüßen

Für den Vorstand

Christiane Thul-Steinheuer
1. Vorsitzende DCBT e.V.

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

Pauschal: Alle DM-Beträge werden in Euro-Beträge gewandelt.
Pauschal: überall wo „e.V.“ fehlte ist ergänzt worden.

§ 1 Abs. 3. Angleichung an die Satzung des VDHS

§ 1 Abs. 4 neu. Dieser Teil ist aus dem alten §4 in §1 übernommen worden.

Empfehlung des Anwaltes

§ 1 Abs.5 der alte § 5 wird hier eingefügt. Empfehlung des Anwaltes

§ 2 unverändert

§ 3 Abs.1 Gebührenordnung wird hier gestrichen, weil in der Satzung keine Gebühren vorgesehen sind und die Gebühren aus der Zuchttätigkeit in der Zuchtordnung geregelt sind. Die Disziplinarstrafen werden in §47 geregelt.

§ 3 Abs. 4. Anpassung an die heutige Zeit. Nennung des Names der Vereinszeitschrift „Echo“ Führung einer HP. Neue Medien wie z.B. Internet, Email, Homepage, Facebook etc.

§ 3Abs. 9 Angleichung an die VDH Satzung

§ 4 alt in §1 überführt.

§ 4 neu: Heutzutage müssen alle Ordnungen explizit Bestandteil der Satzung des Vereins sein.

§ 5 alt wird in § 1 überführt.

§ 5 neu: Datenschutz Der Themenkomplex um den Datenschutz ist von erheblicher rechtlicher Relevanz und war bisher in unserer Satzung nicht erfasst.

§ 6 unverändert

§ 7 unverändert

§ 8 Abs.1 Minderjährige Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit aber auch nicht stimmberechtigt.

§ 9 Abs.1 Anmeldung in Antrag getauscht. Da der Begriff „Anmeldung“ die Aufnahme als gegeben voraussetzt.

§ 9 Abs 2 Homepage und neue Medien(FB, Internet, Mail HP u.ä.) wurden eingefügt, weil es zeitgemäßer ist.

§ 9 Abs. 4 gestrichen. Empfehlung des Anwalts. *Legt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einspruch ein, kommt der Vorstand nicht darum herum, zu begründen, warum er die Mitgliedschaft abgelehnt hat. Ggf. muss er eventuelle bei ihm eingegangene Widersprüche zitieren.*

Mit Ermöglichung des Einspruchs wird auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erleichtert. Soweit aber ein Verein keine Monopolstellung oder zumindest keine marktbeherrschende Stellung innehat, ist eine Klage auf Aufnahme in aller Regel erfolglos.

Der zuständige Landesvorsitzende kann bereits beigezogen werden, wenn der Vorstand darüber berät, ob er den gegen die Mitgliedschaft erhobenen Widersprüchen stattgeben soll oder nicht.

§ 10 Anpassung an die heutige Zeit

§ 11 Ergänzung wie Ehrenmitgliedschaften bekannt gegeben werden können.

§ 12 Der Anwalt hat uns hier den § 12 neu gefasst und an die heutige Rechtssprechung angeglichen und der VDH- Satzung angepasst.

§ 13 Abs. 1 Da wir keine Gebührenordnung außerhalb der Zuchtordnung und Disziplinarstrafen (§47) haben, werden hier Beiträge/Umlagen durch die MV geregelt.

Es wird ergänzt, dass alle Gebühren, die die Zucht betreffen in der Zuchtordnung geregelt werden. Die Zuchtordnung wird vom engeren Vorstand und dem Zuchtausschuss (Alle Zuchtwarte, die Rassebeauftragten und den Vorstand) beschlossen. Die Begründung dafür liegt darin, dass alle zuchtrelevanten Bereiche nicht von jedem Mitglied mitbeschlossen werden sollen, weil diese Belange in züchterisch kompetenten Gremien entschieden werden sollen.

§ 13 Abs. 3 wird gestrichen. Es wird seit Jahren nicht mehr praktiziert und wäre den Mitteln des Vereins nicht mehr angemessen.

§ 13 Abs. 4 Ergänzung um die minderjährigen Mitglieder die aber auch nicht stimmberechtigt sind.

§ 14 Neufassung auf Anregung des Anwaltes. Dass die Mitgliedsrechte ruhen bis fällige Beiträge gezahlt sind.

§ 15 unverändert

§ 16 unverändert

§ 17 eingefügt Stichtag 30.09.

§ 18 Abs. 1 Interessenskonflikte sollen hier vermieden werden. Deshalb fügen wir hier „ein Amt übernimmt“ und streichen - da rechtlich nur sehr problematisch haltbaren Teil „Deckmeldungen oder andere züchterische Handlungen bekannt macht und vornimmt“

§ 18 Abs. 2 wurde durch den Anwalt komplett neu gefasst, weil er in der alten Form rechtlich nicht haltbar ist.

§ 19 Neufassung auf Anraten des Anwaltes. Die Fälle, in denen ein Ausschluss möglich ist nur generalklauselartig zu umreißen. Die Einzelheiten sind unter §47 (Vereinstrafen) festgelegt.

§ 20 unverändert

§ 21 Abs.1 Hier wird das „findet“ in ein „sollte“ geändert. Durch die ganzen Termine, die ständig wahrgenommen werden müssen, wird hier die Möglichkeit eröffnet, falls

terminlich notwendig, ohne Satzungsverstöße zu provozieren und um ggf. Kosten zu sparen.

„bezogen auf den Mittelpunkt des vereinigten Deutschlands“ schlagen wir vor zu streichen, da bald 30 Jahre nach Wiedervereinigung dieses selbstverständlich ist. Die Änderung von „erweiterte“ in „engere“ Vorstand soll „Dienstwege“ verkürzen.

§ 21 Abs. 2 Die Veröffentlichung im „UR“ soll gestrichen werden, da im DCBT e.V. der Bezug dieser Zeitschrift freiwillig ist und somit die Mitglieder nicht alle erreicht werden. Stattdessen soll die Einladung via Homepage, Email, Facebook zu gestellt werden. Die Mitglieder von denen derzeit keine Mailadresse vorliegt (aktuell unter 30) werden postalisch angeschrieben. Dementsprechend haben wir gemeinsam mit dem Anwalt diesen Absatz neugefasst.

§ 22 Abs. 1 Feststellbar ist nur das Datum der Absendung. Das Datum des Zuganges ist nur beim Einschreiben feststellbar. Deshalb ist dieser Text abgewandelt.

§ 22 Abs. 3 Der engere Vorstand muss die Möglichkeit haben Dringlichkeitsanträge während der Versammlung einzubringen. Die Versammlung entscheidet später ohnehin darüber. Deshalb schlagen wir hier vor „Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung“ zu streichen.

§ 22 Abs. 5 Auf Anraten des Anwaltes abgeändert, Hier wurde auch die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes eingefügt.

§ 23 unverändert

§ 24 Abs. 5.3 Kassenprüfer und ihre Stellvertreter sollten nur einmal wieder gewählt werden dürfen, damit „Vetternwirtschaft“ vorgebeugt wird.

§ 25 Abs. 9 soll gestrichen werden, weil der Vorstand die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften bei entsprechendem Anlass und nicht nur alle 2 Jahre bei Versammlungen, tun möchte.

§ 24 Abs. 10 Hier soll „Nachträglich“ vorgesetzt und „die in den Aufgaben der Mitgliederversammlung fallen ergänzt werden. Es gibt immer wieder Situationen, in den schnell reagiert werden muss. Hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wäre mit hohen Kosten belastet. Die Mitglieder erhalten auf der

nächsten Versammlung die Gelegenheit darüber zu stimmen. Dringend notwendige Maßnahmen werden den Mitgliedern vorab per Homepage etc. zugänglich gemacht.

§ 25 unverändert

§ 26 Abs. 2 Beschlüsse zu „Änderungen der Satzung sind per im Protokoll der Mitgliederversammlung enthalten. Gleiches gilt für die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen. Dementsprechend ist dieser § so geändert, dass alle Änderungen, neben dem VDH auch allen Mitgliedern und nicht nur dem erweiterten Vorstand durch die neuen Medien (Homepage, FB etc.) zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung im „UR“ ist in sofern sinnfrei, als dass zum einen der Platz fehlt und zum anderen zu wenige Mitglieder diesen abonniert haben.

§ 26 Abs. 3 gestrichen“ erweiterter Vorstand“ .Ergänzt um „mittels neuer Medien(Homepage, FB etc.) zu veröffentlichen. Hintergrund ist der gleiche wie bei §26 Abs. 2 Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll allen zugänglich sein.

§ 27 Abs. 2 Sprachliche Anpassung. Zur Klarheit wurden hier die Zahlen reingesetzt. Das BGB§ 37.1 regelt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 27 Abs. 3 „Poststempel“ wird gestrichen „mittels neuer Medien (Facebook Homepage, Email etc.)“ wird ergänzt. Ebenfalls wird ergänzt „ Mitglieder ohne Internetanschluss und ohne Email erhalten die Einladung per Post. Alle Mitglieder sind verpflichtet –soweit vorhanden - ihre Email-Adresse der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Hintergrund: Kostenersparnis

§ 28 unverändert

§29 Abs. 3 Das Wort „Funktionär“ wird Funktionsträger/innen ersetzt.

§29 Abs. 6. wird ergänzt um Bei schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung ist das Ergebnis durch den 1.Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende in einer Niederschrift festzuhalten, in der ebenfalls festgestellt wird, dass alle Mitglieder mit der Abstimmungsweise einverstanden sind.

§ 30 Abs. 1 Hier soll neben dem Rederecht dem engeren Vorstand auch das Stimmrecht eingeräumt. Ebenfalls soll das Wort Kommissionen eingefügt werden. Hintergrund ist, dass der Vorstand für alle Vorgänge im Verein die Verantwortung trägt. Dementsprechend muss er auch stimmberechtigt in allen Gremien sein.

§ 30 Abs. 2 Hier soll nur der erste Satz bestehen bleiben. Die Unterpunkte 2.1-2.5c sind in anderen §§ geregelt.

§ 30 Abs. 9. soll gestrichen werden. Die Kommunikation mit der Presse soll nur vom Vorstand vorgenommen werden und kann in Einzelfällen delegiert werden.

§ 30 Abs. 10. Sprachliche Anpassung

§ 31 Abs. 1 Hier sollen die Bereiche gestrichen werden, die nicht in den Bereich der Mitgliederversammlung fallen, wie z.B. Zuchtangelegenheiten u.ä.

§31 Abs. 4 Veröffentlichung beschlossener vorläufiger Änderungen mittels neuer Medien (Homepage, FB etc.) Hintergrund einfachere, effizientere Verbreitung von Nachrichten.

§ 32 Abs.1.3 Austausch des Wortes „Landesgruppenleiter“ in „Landesgruppenvorsitzenden“ Sprachliche Anpassung.

§ 32 Abs. 1.4 Streichung „Pressewart/in

§ 32. Abs. 2 Jährliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollten vor jeder Mitgliederversammlung oder aber bei Bedarf durchgeführt werden, es soll auch die Möglichkeit der Telefonkonferenz oder FB-Gruppe geschaffen werden, um kurzfristiger agieren zu können und Kosten zu sparen.

§ 33 Abs. 1 Der Zuchtausschuss ist das sachkompetente Gremium für die Zucht, dementsprechend soll auch der Zuchtausschuss über alle die Zucht betreffenden Gebühren entscheiden.

§ 33 Abs. 2.1 -2.3 sprachliche Anpassung

§ 33 Abs. 4 Außer den Worten „den/die Zuchtwart(en)innen soll alles gestrichen werden. Hintergrund: Es ist in den vergangenen 2 Jahren ein Zuchtwartpool geschaffen worden. Alle Zuchtwarte haben den gleichen Stellenwert. Das Amt des Zuchtwartes soll Aufgrund von Qualifikation und nicht Aufgrund von Wahlen vergeben werden. Alle Zuchtwarte sind Mitglieder des Zuchtausschusses und bestimmen damit über das züchterische Geschehen im Verein.

§ 33 Abs. 3 Die Beschlussfähigkeit des Zuchtausschusses soll hier geregelt werden. Da unsere Zuchtwartpool derzeit aus 15 Zuchtwarten besteht und es zudem 8 Rassebeauftragte gibt und die Erfahrung zeigt, dass es immer terminliche Probleme gibt, besteht die Auffassung, dass es ausreichen sollte, wenn 10 Mitglieder anwesend sind. Zumal wir eine Facebook-Gruppe haben, in der viele Themen bearbeitet werden.

§ 34 Abs. 5 Sprachliche Anpassung

§ 35 unverändert

§ 36 Abs. 2.2. geändert in „einen Stellvertreter“ anstatt 2 Beisitzern. Anpassung an heutige Verhältnisse

§ 36 Abs. 3 Sprachliche Anpassung

§ 36 Abs. 4 Anpassung am § 36 Abs. 2.2. und die Einfügung der Bestätigung durch den engeren Vorstand und der theoretischen Abberufungsmöglichkeit in Disziplinarfällen.

§ 36 Abs. Streichung „Deutscher Club für Bullterrier e.V.. Da es sich um unsere Satzung handelt ist der Satz obsolet.

§ 36 Abs. Einfügung das Sitzungen der Zuchtrichterkommission nur stattfinden können, wenn ein Mitglied des engeren Vorstandes dabei ist. Der Vorstand vertritt den Verein und muss dementsprechend auch in dieses Gremium eingebunden sein.

§ 37 Streichung des Wortes „Landesgruppenvorsitzenden“. Zuchtwarte müssen Aufgrund von Qualifikation berufen werden und nicht durch die Landesgruppen gewählt werden.

§ 38 unverändert

§ 39 Abs 4 alt wird zu Abs. 5

§ 39 Abs. 4 neu Um unnötige Kosten zu vermeiden, soll es die Möglichkeit geben ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu berufen. Wenn noch ein zweites Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet muss es eine außerordentliche MV geben.

§ 40 unverändert

§ 41 unverändert

§ 42 unverändert

§ 43 Auf Antrag sollen die Landegruppen, die keine Kasse haben oder die Gelder von denen mit Kasse nicht ausreichen für Vereinszwecke z.B. Ausstellungen finanzielle Mittel erhalten. Der Rest des 1. Absatzes wird gestrichen. Seit vielen Jahren wird der nun zu streichende Bereich nicht erfüllt und stammt aus der Zeit als der DCBT e.V. noch weit über 1.000 Mitglieder hatte. Der 2. Absatz soll dahingehend verändert werden, dass das Wort „zweckgemäß“ durch „satzungsgemäß“ ersetzt wird. Dieses ist eine sprachliche Anpassung. Zu dem soll noch das Wort „selbsterwirtschafteten“ eingefügt werden. Weiterhin soll für jede Landesgruppe mit eigener Kasse ein Konto oder Sparbuch angelegt werden. Der engere Vorstand behält sich ein Sichtungsrecht für die Konten vor. Im 3. Absatz wird festgehalten, dass die Landesgruppen verpflichtet sind dem engeren Vorstand jederzeit die Landeskasse offen zu legen.

§ 44 Bei der Flächenmäßigen Größe unserer Landesgruppen sind Versammlungen der Landesgruppe im halbjährigen Rhythmus überholt. Daher soll es in eine Sollregelung für 1mal jährlich umgewandelt werden. Spätestens alle 2 Jahre muss eine LG-Versammlung stattfinden. Des Weiteren soll der Begriff „Landesgruppenzuchtwart“ gestrichen werden. Begründung siehe u.a. § 33. Beim „Landesgruppenkassenwart/in wird ergänzt, dass dieser nur zu wählen ist, wenn eine Kasse vorhanden ist. Da alle Zuchtwarte gleichberechtigt sind entfällt der Satz mit den Zuchtwarthelfern. Der Satz „die Wahlen haben im gleichen Jahr stattzufinden, in dem der Vereinsvorstand gewählt wird“ soll entfallen. Die Praxis zeigt, dass wir alle terminlich sehr beladen sind und es sehr schwierig ist Termine zu finden. Im letzten Absatz des § 44 soll der „UR“ gegen neue Medien (Homepage, FB etc.) ausgetauscht werden.

§ 45 Eine Entgegennahme des Kassenberichtes macht nur Sinn wenn eine Kasse vorhanden ist. Deshalb haben wir dieses im 2. Absatz ergänzt.

Im 3. Absatz des Textes ist neu eingefügt, dass auch Mitglieder, die noch kein Jahr Mitglied sind, in den Landesgruppen wählen dürfen.

§ 46 Hier gelten die Vorschriften nach §45. Neu eingefügt ist das kurzfristige Meetings zur Besprechung von Ausstellungen nicht der Fristeinhaltung bedürfen.

§ 47 Nach dem der § 19 nur generalklauselartig ist, haben wir den § 47 durch den Vereinrechtsspezialisten komplett neu aufbauen lassen. Hier hat er insbesondere auf aktuelle Rechtsprechung geachtet. Weil dieser Passus so umfangreich ist, fügen wir hier die Anmerkungen des Anwaltes ein.

Mein Vorschlag für einen neuen § 19 sieht wie folgt aus: „Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten sowie das Verfahren sind in § 47 ff. geregelt. Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder an Versuchstieranstalten abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 12 Abs. 1 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.“

Ich möchte hieran direkt die Behandlung des § 47 (Vereinsstrafen) anschließen, um das mir vorschwebende System zu verdeutlichen. Vorab einige allgemeine Bemerkungen: Unter den Vereinsstrafen des § 47 gibt es nicht die Amtsenthebung und die zeitweilige oder dauernde Aberkennung des Rechts, ein Vereinsamt zu bekleiden.

Ferner ist nicht der Fall berücksichtigt, dass gegen ein Vorstandsmitglied eine Amtsenthebung oder ein Vereinsausschluss verfügt werden muss. Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied kann niemals von seinen Vorstandskollegen ausgeschlossen oder abgesetzt werden (höchststrichterliche Rechtsprechung). Das kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die diese Person gewählt hat. Ich schlage daher folgendes Schema vor: Der engere Vorstand ist grundsätzlich für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. Ist ein Mitglied des engeren Vorstands „angeklagt“ und eine Amtsenthebung oder ein Ausschluss zu

erwarten, gibt der engere Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand ab, der allerdings an die Auffassung des engeren Vorstands nicht gebunden ist. Kommt der erweiterte Vorstand zu dem Ergebnis, dass eine Amtsenthebung oder ein Ausschluss geboten ist, gibt er die Sache mit einem entsprechenden Votum an die Mitgliederversammlung ab.

§ 48 alt Güteverfahren. Dieser soll komplett gestrichen werden und durch den neuen § 48 ersetzt werden. Dieser soll dann „Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren heißen.

Auch hier fügen wir den Kommentar des Anwaltes ein.

Der § 48 (Güteverfahren) ist interessant. Das Verfahren erscheint mir aber nicht brauchbar, zumal es in der Regel nur eine Verzögerung bewirkt. Vereinsstrafen sollten aber zügig verhängt werden. Die Zustellung der Entscheidung des Vorstandes an den Betroffenen und den/die Vertrauensmann/Frau ist sinnlos, wenn der Betroffene die Strafe letztlich akzeptiert und gar kein Rechtsmittel einlegen will. Der Vorstand, der bereits eine Meinung gebildet und eine Entscheidung getroffen hat, ist nur schwer bereit, im Güteverfahren davon abzuweichen. Sinnvoll kann ein Güteverfahren sein, wenn der Vorstand ein Disziplinarverfahren eröffnet hat und die Anhörung des Betroffenen durchführt. Dann könnte der Betroffene die Einschaltung des/der Vertrauensmannes/Frau beantragen und der Vorstand verliert nicht sein Gesicht, wenn er die Argumente der Vertrauensperson berücksichtigt. Das kann natürlich zu einer Verfahrensverzögerung führen – insbesondere dann, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet.

§ 49 alt wird komplett gestrichen und durch den vom Anwalt vorgegebene Text ersetzt, da der alte § 49 rechtlich nicht haltbar ist. Im Anschluss der Text des Anwaltes.

§ 49 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Engere oder der Erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in Fällen des § 48 Abs. 3 kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei

schwerwiegenden Zuchtverstößen oder zur Abwehr einer Gefahr für den Verein verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

§ 50 unverändert

§ 51 Abs. 2.1 DM in Euro

§ 51 Abs. 2.3 Die ggf. anfallenden Aufwandsentschädigungen für die Echo-Verwaltung können nicht aus den Erlösen des „Echos“ finanziert werden, weil das „Echo“ heutzutage eine reine Marketingsache ist. Dementsprechend ist der letzte Satz gestrichen.

§ 52 unverändert

§ 53 unverändert